



Merkblatt zum Endkostenstand

Für die letzte Teilzahlung muss unter anderem ein Endkostenstand und die Übersicht der tatsächlichen Finanzierungspartner übermittelt werden.

Endkostenstand

Der **Endkostenstand (Summenblatt)** muss

- vom Förderungsnehmer firmenmäßig unterzeichnet sein (falls Koproduzenten beteiligt sind, von allen gegengezeichnet).
- entsprechend dem Kalkulationssummenblatt gegliedert sein. Ein Vergleich der kalkulierten und der tatsächlichen Kosten muss möglich sein.
- die Gesamtherstellungskosten und deren Über- oder Unterschreitung ausweisen.
- in der Summe mit der Gesamtfinanzierung übereinstimmen.
- Fertigungsgemeinkosten (HU) und Produzentenhonorar sind kalkulatorische Kostenpositionen. Bei Überschreitung der Gesamtherstellungskosten zu Endkostenstand können diese nicht automatisch erhöht werden. Anerkannt werden nur die zu Antrag errechneten und mit den Gesamtherstellungskosten im Vertrag fixierten Kostenpositionen.
- die tatsächlichen Aufwendungen in Österreich ausweisen.

Beilagen zum Endkostenstand / Endkostenabrechnung

- Die Saldenlisten der Produktionskonten aus der Buchhaltung - gegliedert nach der Kalkulation - und die dazugehörigen Einzelbuchungsnachweise.
- Kennzeichnung der Eigenleistungen in den Kostenpositionen oder eine gesonderte Liste mit den bewerteten Eigenleistungen.

Der Förderungsnehmer muss nach Aufforderung durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA mit Rechnungen, Verträgen etc. nachweisen, dass die Kosten entsprechend dem Endkostenstand angefallen sind.

Aufwendungen in Österreich

Mindestens das 1,5-fache der gewährten Fördermittel soll in Österreich Verwendung finden. Die im Förderungsvertrag vereinbarten Aufwendungen in Österreich müssen auch tatsächlich erbracht werden.

Vor allem sollten diese Leistungen in die österreichische Filmbranche und deren Zulieferfirmen fließen, d.h. es muss eine Wertschöpfung in Österreich erkennbar und nachweisbar stattfinden.

Als Aufwendungen in Österreich werden Leistungen gezählt, die nachstehende Anforderungen erfüllen:

Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare werden als Aufwendungen in Österreich anerkannt, wenn und soweit sie in Österreich der Steuerpflicht unterliegen. Die bei der Produktion Beschäftigten sind in einer Stab-/Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn-/Geschäftssitzes anzugeben.

Leistungen von Unternehmen werden nur dann als Aufwendungen in Österreich anerkannt, wenn

- das die Leistung erbringende Unternehmen nachweislich seinen Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Österreich hat und im Firmenbuch eingetragen ist bzw. eine Gewerbeanmeldung vorliegt und
- das die Leistung erbringende Unternehmen oder die Niederlassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung mindestens einen fest angestellten Mitarbeiter mit Arbeitsort Österreich beschäftigt und
- die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich vollständig in Österreich erstellt und erbracht oder das verwendete Material tatsächlich vollständig in Österreich bezogen wird und die zur Erbringung der Leistung notwendige technische Ausstattung tatsächlich in Österreich eingesetzt wird. Für mobile filmtechnische Ausrüstung gilt, dass diese aus Österreich bezogen/gekauft/geleast/ gemietet werden muss.

Gagen, Löhne und Gehälter

Diese dürfen nicht unter dem jeweils gültigen Kollektivvertrag liegen. Die nicht kollektivvertraglich geregelten Gagen und Löhne können nach den branchenüblichen Sätzen (als Leitfaden können die Richtsätze des Österreichischen Filminstitutes dienen) kalkuliert werden.

Bei Gagen von **Stabsmitgliedern oder Darstellern**, deren Wohnsitz nicht in Österreich ist, sie jedoch für den Zeitraum der Dreharbeiten in Österreich versteuern, zählen **nur die Sozialabgaben** als Aufwendungen in Österreich, **nicht** aber **die Gage** selbst.

Ein Herstellungsleiterhonorar ist nur zulässig, wenn diese Position vom Produzenten nicht selbst ausgeübt wird.

HU und Gewinn zählen nicht zu den Aufwendungen in Österreich.